

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Bugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreisausschusses des Obertaunuskreises.

Kr. 12.

Bad Homburg v. d. H., Mittwoch, den 30. Januar

1918.

Verordnung betr. die Bereitung von Backware und den Mehlerverkauf.

Auf Grund der §§ 57, 60, 69, 79 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917, vom 21. Juni 1917 (Reichsgesetzblatt S. 507) wird für den Umfang des Obertaunuskreises folgendes angeordnet:

1. Brot und Brötchen.

Zur Bereitung des Brotes sind dem Roggenmehl Weizenmehl und Kartoffelpräparate zuzusetzen.

Für 6 große Laib Brot sind zu verwenden:

3290 Gr. Roggenmehl,
1750 Gr. Weizenmehl,
560 Gr. Kartoffel-Walzmehl oder
5600 Gr. Kartoffel-Stärkemehl.

Das Brot darf nur in Backsteinform in 2 Größen hergestellt werden. 24 Stunden nach Beendigung des Backens müssen der große Laib Brot wenigstens 1250 Gr., der kleine Laib mindestens 625 Gr. wiegen.

Brötchen dürfen nur im Gewicht von 50 Gr. hergestellt u. verkauft werden. Einem kleinen Laib Brot entsprechen 12 Brötchen.

Das Brot darf erst 24 Stunden nach Beendigung des Backens aus den Bäckereien abgegeben werden. Es muß mit dem Stempel des Tages an dem es hergestellt ist, versehen sein.

Zur Brot-Bereitungen darf nur fester Teig verwendet werden.

2. Weißbrot.

Weißbrot für Kranke aus reinem 75prozentigem Weizenmehl ohne Zusatz von Kartoffelpräparaten darf von Bäckern nur in besonderem Auftrage des Kommunalverbandes hergestellt und nur auf eine Bescheinigung der ärztlichen Prüfungsstelle in Bad Homburg gegen Brotskarte, bei Militärpersonen auf eine Bescheinigung der zuständigen Lazarettverwaltung verkauft werden. Es darf nur in einer Größe hergestellt werden und muß 24 Stunden nach Beendigung des Backens mindestens 580 Gr. wiegen.

3.

Die Herstellung und der Verkauf von Zwieback und Kuchen ist verboten. Zur Bereitung von Torten darf Roggen- und Weizenmehl nicht verwendet werden.

4. Mehlerverkauf.

Mehl darf von Bäckern und Händlern im Kleinverkauf nur in 840 Gr. nicht übersteigenden Mengen abgegeben werden.

5.

Die Kleinverkaufsstellen von Brot und Mehl müssen an Werktagen mindestens geöffnet sein von 7—11 vorm. und von 4—6 Uhr nachmittags.

6. Strafbestimmungen.

Zu widerhandlungen werden nach § 79 der Reichsgetreideordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte

und Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

Außerdem können nach § 69 die zuständigen Behörden Geschäfte schließen, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig erweist, die ihm durch diese Verordnung auferlegt sind.

Ist die Zuwiderhandlung gewerbs- oder gewohnheitsgemäß begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu 100 000 Mark erhöht werden.

Diese Verordnung tritt am 11. Februar 1918 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage wird die Verordnung des Kreisausschusses betr. die Bereitung von Backwaren und den Mehlerverkauf vom 5. Oktober 1917 (Kreisbl. Nr. 107) und die darin aufgehobenen Verordnungen sowie die Anordnung betr. die Bereitung von Backwaren vom 23. Okt. 1917 (Kreisblatt Nr. 111) aufgehoben.

Die Geschäftsinhaber bzw. Betriebsleiter der Verkaufsstellen von Brot, Brötchen, Gebäck und Mehl sind verpflichtet, einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufsstellen zum Aushang zu bringen.

Bad Homburg v. d. H., den 26. Januar 1918.

Namens des Kreisausschusses:

Der Vorsitzende. J. B.: von Brünig.

Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst. Vom 23. Januar 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzblatt S. 401) / 18. August 1917 (Reichsgesetzblatt S. 823) wird verordnet:

§ 1.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann Bestimmungen über die gewerbsmäßige Verarbeitung von Gemüse und Obst sowie von Erzeugnissen aus Gemüse und Obst erlassen.

§ 2.

Die im Abs. 2 genannten Erzeugnisse dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Stelle und nicht zu höheren als den von dieser Stelle festgesetzten Preisen abgesetzt werden. Die Preise sind im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen. Sie gelten auch für Erzeugnisse, deren Absatz nach § 7 einer Genehmigung nicht bedarf.

Zuständig ist

für Gemüsekonserven: die Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft m. b. H. in Braunschweig;

für Sauerkraut und konservierte Gurken aller Art: die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin;

für Dörrgemüse: die Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse m. b. H. in Berlin;

Obstkonserven: die Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen m. b. H. in Berlin;

für Obstwein: die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin.

§ 3.

Der Erwerb von Gemüse oder Obst zur Herstellung der im § 2 genannten Erzeugnisse ist nur mit Genehmigung der nach § 2 zuständigen Stelle zulässig.

der er alle wahren Vaterlandsfreunde aufforderte, gerade jetzt, in schwerster Kriegszeit an der allein unverrückbaren bewährten, vaterländischen u. fürstentreuen Grundfassung festzuhalten, daß Volk und Herrscher fest zusammen gehören.

† Aus Frankfurt a. M. Auf der Fahrt nach Fulda stürzte die jugendliche Postauswärtigerin Frida Roeder bei Flieden aus einem D-Zuge und trug dabei lebensgefährliche Verletzungen davon. — Ein junger Mann schoß sich heute nacht am Südausgange des Hauptbahnhofes eine Kugel in die Brust. Er kam in hoffnungslosem Zustande in das Städtische Krankenhaus.

† Kreuznach, 29. Jan. An der Eisenbahnunfallstelle bei Rirn an der Nahe fanden Taucher die Reste eines noch tief im Schlamm stehenden D-Zugwagens; unter den Trümmern lagen drei Leichen. Es werden von Angehörigen noch zahlreiche Offiziere gesucht, die sich an dem Unglückstage auf der Heimreise nach der Heimat befanden, bisher aber nichts wieder von sich hören ließen.

† Hungen, 28. Jan. Bei einem Einbruch in die Molkeerei erbeuteten Diebe 300 Pfund Käse und 80 Pfund Butter.

Vermischte Nachrichten.

— Am hellen Tage eine ganze Wohnung ausgeräumt. Einbrecher räumten am hellen Tage die Wohnung des im Felde stehenden Majors v. B. in Hannover aus. Sie erschienen im Laufe des Tages immer wieder mit einem großen Handwagen und schleppten davon, was nur zu tragen und zu fahren war. Vier Zimmer wurden vollständig ausgeräumt, nur einen großen Flügel und einen schweren Schrank ließen die Spitzbuben zurück, da sie beides nicht tragen konnten. Am anderen Tage erst bemerkte man im Hause den Diebstahl.

— Die besangenen Richter. Mehrere Hoteliers in Bad Deynhausen hatten Fleisch aus heimlichen Schlach-

tungen erworben und ohne Marken an ihre Gäste abgegeben. Als die Angelegenheit vor dem Schöffengericht verhandelt werden sollte, erklärten sich sämtliche Richter für besangenen! Sie hätten in den betreffenden Hotels verkehrt und sich selbst Fleischspeisen ohne Marken zu Leibe geführt! —

— Frankreichs Kriegsöfen. Ein Mitarbeiter des „Figaro“ hatte jüngst geschrieben, daß der Rüstungsminister den frierenden Pariser leicht raten könne, statt mit Kohle mit Holz zu heizen; Holz möge wohl vorhanden sein, aber für Holzfeuerung geeignete Öfen gebe es nicht. Daraufhin erhielt der Zeitungsmann den Besuch eines Beamten, der ihm im Auftrage des Ministers mitteilte, daß er sich geirrt habe: es gebe für Holzfeuerung passende Öfen, da das Ministerium 2000 Stück habe herstellen lassen und fortan täglich mehr als 200 würden gebaut werden können. Nach dieser Einleitung lud der Mann den Journalisten zu einer Besichtigung der staatlichen Ofenfabrik ein. Die Öfen bestehen nur aus einem gerundeten Stück Eisenblech, das mit einem Ofenrohr, einer Ofentür, einem Dedel und vier kleinen Füßen versehen ist. Die Heizung wird durch eine im Innern des Blechzylinders befindliche schräge Scheidewand geregelt. Der Preis des Ofens bewegt sich zwischen 65 und 75 Frank. Der Durchschnittsverbrauch beträgt für zwölf Heizstunden 10 Kilo Holz. „Da diesem nationalen Ofen“, so schreibt der „Figaro“, „eine Lebensdauer von zehn Jahren gewährleistet wird, wird er vielleicht noch den Frieden erleben.“

— Rattenplage in London. Dem „Journal of Commerce“ zufolge wird die Nahrungsmittelmenge, die in London von Ratten aufgefressen worden ist, auf Tausende von Tonnen geschätzt. Die Rager machen alle Backhäuser und Magazine unsicher, und man versichert, daß sie allein in den Weihnachtswochen genug Mehl für Tausende von Weihnachtspuddings verschlungen haben. William Dalton, einer der bekanntesten Londoner Rattentöter, teilte einem Berichterstatter mit, daß die Gefahr sehr ernst sei. Er werde mit Aufträgen, Häuser von Ratten zu säubern, überschüttet, da die Tiere auf furchtbare Weise unter den

Lebensmitteln wirtschaften. Die Fleischmärkte wimmeln von Ratten. In einer Geflügelhandlung wurden in einer Nacht 30 Truthähne mit 60 Küchlein von ihnen aufgefressen. In den Läden mit gefrorenem Fleisch sind sie zu Tausenden anzutreffen und fressen ungeheuer viel Fleisch. Wenn man keine energischen Maßnahmen trifft, wird die Gefahr andauernd größer werden. Ein Londoner Bürgermeister hat erklärt, daß die Ratten bei ihm jede Woche einen Sack Mehl fressen.

Letzte Meldungen.

Feuersbrunst in Neuport-Brodlin.

W. Berlin, 30. Jan. (Priv.-Tel.) Laut „Deutscher Tageszeitung“ melden französische Blätter, eine riesige Feuersbrunst in Neuport-Brodlin habe Docks auf eine Länge von 3000 Meter sowie staatliche Speicher zerstört.

Wieder ein Eisenbahnunglück.

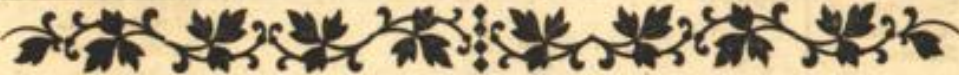
W. Berlin, 30. Jan. (Priv.-Tel.) Das „Berliner Tageblatt“ berichtet aus Mainz: Im Bahnhof Uhlhorn stieß infolge falscher Weichenstellung bei dichtem Nebel der Personenzug 1243, der von Mainz nach Köln unterwegs war, auf einen Rangierzug auf. Mehrere Personen wurden schwer verletzt.

Kurhaus-Konzerte.

Donnerstag, den 31. Januar nachm. 4—5½ Uhr:

1. Klar zum Gesicht, Marsch — Blankenburg; 2. Ouverture Flotte Bursche — Suppe; 3. Resignation aus Das Fürstentum — Lehar; 4. Ländliches Hochzeitsfest — Czibulka; 5. Tiralala, Walzer a. d. Op. 11. Der tapfere Soldat — D. Strauß; 6. Miserere a. d. Oper Troubadour — Verdi; 7. Der Rose Hochzeitszug — Jessel.

Abends 7½ Uhr Theater.



Großer Posten Möbel

für ganze Zimmer und Küchen sowie alle Einzeilmöbel neu eingetroffen.

Möbelhandlung Herz.



Fräulein

mit guter Handschrift sucht lohnende Heimarbeit. Offerten unter M. N. an die Geschäftsstelle d. Bl.

Müht. Dienstmädchen

sofort gesucht, sowie Putzfrau für 2 Stunden täglich vormittags.

Frau Direktor Ende
Schwedenpfad 4 links, 2. Stock.

Obst- u. Gemüsegärten,

frisch gedüngt, neu eingezäunt, beste Sonnenlage, hinter dem Schloßgarten, junge reichtragende Apfelbäume, Tafelobst, in Größe von 7 bis 30 ar zu verkaufen.

Näheres Oberurselerpfad 22.

Brennholz u. Schanzen

kauft
Em. Stok, Solingen.

§ 4.

Wer Erzeugnisse der im § 2 genannten Art herstellt oder absetzt, hat der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, und der nach § 2 zuständigen Stelle auf Verlangen über die Beschaffung der Rohstoffe, über deren Verarbeitung und über den Absatz der Erzeugnisse Auskunft zu geben.

§ 5.

Die im § 2 genannten Stellen unterstehen der Aufsicht des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts. Sie sind insbesondere an seine Weisungen bezüglich der Regelung des Erwerbes von Gemüse und Obst und des Absatzes der Erzeugnisse sowie der Preise gebunden.

Sie können den Herstellern der im § 2 genannten Erzeugnisse, die mit ihrer Genehmigung Gemüse oder Obst erwerben, sowie Personen, die ihre Erzeugnisse mit ihrer Genehmigung absetzen, Beiträge zur Deckung der Unkosten auferlegen.

§ 6.

Im Sinne dieser Verordnung gelten

1. als Gemüsekonserven: konservierte Gemüse in luftdicht und nicht luftdicht verschlossenen Behältnissen mit Ausnahme von Sauerkraut und konservierten Gurken aller Art;
2. als Sauerkraut: die aus eingeschnittenem Weißkohl und eingeschnittenen Rüben aller Art nach Einsalzen durch Gärung gewonnenen Erzeugnisse;
3. als Dörrgemüse: künstlich getrocknete Gemüse sowie daraus hergestellte Gemüsemehle u. Gemüsepulver;
4. als Obstkonserven: Kompottfrüchte, Dunstobst, Obstmark, Belegfrüchte, kandierte Früchte, Gelees, Fruchtjäfte, Fruchtstirupe, Obstkraut, Dörrobst und Marmeladen, die aus Obst oder unter Zusatz von Obst oder Fruchtjäften hergestellt sind;
5. als Obstwein: Most und Wein aus Obst, außer aus Weintrauben, sowie Wein aus Rhabarber.

Halbfabrikate stehen den Enderzeugnissen gleich.

Bei Streitigkeiten darüber, zu welcher Gruppe ein Erzeugnis gehört, entscheidet die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, endgültig.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden, vorbehaltlich der Vorschrift im § 2 Abs. 1 Satz 3, keine Anwendung:

§ 7.

1. auf Personen, die Gemüse nur für den Verbrauch im eigenen Haushalt verarbeiten;
2. auf Personen, die Gemüsekonserven in nicht luftdicht verschlossenen Behältnissen oder Sauerkraut oder konservierte Gurken herstellen, wenn ihre Jahreserzeugung nicht mehr als je zehn Doppelzentner beträgt;
3. auf nichtgewerbsmäßige Hersteller von Obstkonserven, wenn sie im Jahre nicht mehr als zwanzig Doppelzentner herstellen, sowie auf nichtgewerbsmäßige Hersteller von Obstwein, wenn sie im Jahre nicht mehr als dreißig Doppelzentner Rohstoffe verarbeiten.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können auf Antrag für Hersteller von Obstweinen die im Abs. 1 Nr. 3 bezeichnete Höchstmenge bis zu einhundertfünfzig Doppelzentner erhöhen. Die zuständige Behörde hat der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin von der Erhöhung unverzüglich Mitteilung zu machen.

Wird Obst oder Rhabarber einem andern mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt, daß dieser sie zu Obstwein verarbeitet und den Obstwein demnächst an den Auftraggeber abgeliefert, so gilt der Auftraggeber als Hersteller.

§ 8.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 9.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den auf Grund des § 1 erlassenen Bestimmungen der Reichsstelle für Gemüse und Obst zuwiderhandelt;
2. wer die im § 2 genannten Erzeugnisse ohne die erforderliche Genehmigung oder zu höheren als den festgesetzten Preisen absetzt;
3. wer der Vorschrift im § 3 zuwider Gemüse oder Obst ohne die erforderliche Genehmigung erwirbt;
4. wer eine nach § 4 verlangte Auskunft nicht in der festgesetzten Frist erteilt oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

Neben der Strafe kann in den Fällen der Nummern 1 bis 3 auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem 27. Januar 1918 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse vom 5. August 1916 und die Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916/24. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1916 S. 914, 911; 197 S. 729) außer Kraft. Die auf Grund dieser Verordnungen erlassenen Bestimmungen der Reichsstelle für Gemüse und Obst und der Kriegsgesellschaften bleiben bis zur Aufhebung oder Abänderung durch die zuständige Stelle in Kraft. Zuwiderhandlungen gegen sie werden nach § 9 dieser Verordnung bestraft.

Berlin, den 23. Januar 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
von Baldow.

Anordnung

betr. die Festlegung von Höchstpreisen für Brot und Mehl.

Die Verordnung des Kreisausschusses über die Festlegung von Höchstpreisen für Brot und Mehl vom 5. Oktober 1917 (Kreisblatt Nr. 107) wird, wie folgt, abgeändert:

In Ziffer 1 ist anstelle der Worte „Weißbrot für Kranke 625 Gr. 35 Pfennige“ zu setzen: Weißbrot für Kranke 580 Gr. 35 Pfennige.

Die Anordnung tritt sofort in Kraft.

Bad Homburg v. d. H., den 26. Januar 1918.

Namens des Kreisausschusses:

Der Königl. Landrat.

J. B.: v. Brüning.

**Nassauische
Landesbank**



**Nassauische
Sparkasse**

**Mündelsicher unter Garantie des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks
Wiesbaden.**

Die Nassauische Landesbank ist amtliche Hinterlegungsstelle für Mündelvermögen.

**Landesbankstelle (Zweigstelle) Bad Homburg v. d. H.
Kisseloffstrasse 1b. Fernruf 469.**

Reichsbankgirokonto. — Postscheckkonto Frankfurt a. M. Nr. 610.

Mündelsichere Anlagen

in Schuldverschreibungen der Nassauischen Landesbank,
auf Sparkassenbücher der Nassauischen Sparkasse,
auf gebührenfreien Verzinsungskonten täglich fällig oder unter Festlegung auf
bestimmte Zeit.

Darlehen und Kredite in laufender Rechnung

gegen Hypothek, Bürgschaft oder Verpfändung von Wertpapieren,
ferner an Gemeinden und öffentliche Verbände mit oder ohne besondere Sicher-
stellung.

Sonstige Geschäftszweige.

Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (offene und geschlossene Depots),
An- und Verkauf von Wertpapieren, Einziehung von Wechseln und Schecks,
Erlösung fälliger Zinsscheine.

Nassauische Lebensversicherungsanstalt.

**Behördliches Institut des Bezirksverbandes d. Regierungsbezirks Wiesbaden.
Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts.**

Postscheckkonto Frankfurt a. M. Nr. 17600.

**Alle Arten von Lebensversicherung gegen niedrigste
Aufwendungen.**

Direktion der Nassauischen Landesbank.

Wiesbaden, Rheinstrasse 44.

Vorgedruckte Personalausweise für die Gemeinden
des Kreises können durch die Kreisblatt-Druckerei
bezogen werden.

Holzversteigerung.

Samstag, den 2. Februar 1918

nachmittags 3 Uhr findet im Gonzenheimer Hardtwald Versteigerung
statt von

2,26 fm. Eichenholzstämmen

3,37 „ Nadelholz

1,58 „ Buchenholz

Von dem Verkauf von Brennholz sind Auswärtige ausgeschlossen.

Sammelpunkt: Schwedenpfad, Villa Merton.

Gonzenheim, den 30. Januar 1918.

Der Bürgermeister.

Städt. Kurhaustheater Bad Homburg.

Direktion: Adalbert Steffter.

**Donnerstag, den 31. Januar, abends 7 1/2 Uhr
17. Vorstellung im Abonnement B.**

Flachsmann als Erzieher

Eine Komödie in 3 Akten von Otto Ernst.

Spielleitung: Max Gerhardt.

Personen:

Flachsmann, Rektor einer Volksschule	Max Gerhardt
Flemming	Ernst Theiling
Vogelhang	Erich Dell
Dierks	Hans Werthmann
Weidenbaum	Georg Vand
Niemann	Martin Haas
Römer	Fredy Karsten
Sturhahn	Johanna Nora
Gisa Holm	Ada Mahr
Regendant	Max Sandhage
Klumb	Ernst Schmidt
Schulinspektor Bröske	Guido Alberti
Dr. Prell	Albert Schmidhoff
Frau Dörmann	Alberta Luzell
Max	Martus Bosh
Brockmann	Eva Wendland
Frau Biesendahl	Else Heuchel
Alfred, ihr Sohn	Marie Blantenburg
Robert Pfeifer	Trude Alberti
Carl Jensen	

Spielt in einer Provinzstadt.

Preise der Plätze wie gewöhnlich.